

**Fördergrundsätze zur Förderung von Inkubatoren
an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt mit Mitteln des Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung**

- „ego.-Inkubator“-

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
- des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020,
- der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen

sowie nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Mittel für Vorhaben, die an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt dauerhaft eine Kultur der Selbstständigkeit und des unternehmerischen Denkens etablieren, die zielgerichtet das Potenzial an Geschäftsideen und Gründerpersönlichkeiten an Hochschulen fördern und eine deutliche Steigerung der Anzahl innovativer Unternehmensgründungen erreichen.

Die Hochschulen sollen in Schwerpunktbereichen mit Gründungspotenzial darin unterstützt werden, das Interesse für akademische Unternehmensgründungen zu erhöhen, innovativen Geschäftsideen ein gründungsbezogenes Umfeld zu bieten und die Weiterverfolgung innovativer Gründungsideen zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Zuweisung von Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuweisende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt die Hochschulen bei der Errichtung von Inkubatoren (z. B. mit gründungsbezogener Infrastruktur und Ausstattung für Gründerräume, Werkstätten, Labore, kleinere Pilot- /Versuchsanlagen, technischer Service) und der ergänzenden Einrichtung von bereits bestehenden Inkubatoren. Die Zielgruppe soll befähigt werden, schon frühzeitig (Vorgründungsphase) innovative Geschäftsideen in einem praxisnahen Umfeld zu entwickeln und zu erproben. Mittel- bzw. langfristig soll die Zahl und Qualität der innovativen, technologieorientierten und wissensbasierten Unternehmensgründungen aus Hochschulen erhöht werden. In die Inkubatoren sollen Angebote für gründungsinteressierte Studenten, Absolventen und Wissenschaftliche Mitarbeiter einer Hochschule in den Bereichen Motivation, Qualifikation und Betreuung integriert werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist auf die Erprobung neuer Lösungsansätze zu legen.

3. Empfänger der Zuweisung

3.1 Antragsberechtigt und somit Zuweisungsempfänger sind die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA, 2010 S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Teilnehmer

Teilnehmer im Rahmen der Förderung der Inkubatoren können sein:

- Studenten, die an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt studieren,
- wissenschaftliche Mitarbeiter, die an einer Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt arbeiten.

4. Voraussetzungen für die Förderung der ego.-Inkubatoren

4.1 Die Einrichtung bzw. ergänzende Einrichtung der Inkubatoren sind durch die Antragsteller unter Beteiligung der Hochschulgründernetzwerke oder Existenzgründungsbeauftragten der Hochschulen zu begründen. Dabei soll der Bedarf an gründungsbezogener Infrastruktur und Ausstattung zur Einrichtung bzw. ergänzenden Einrichtung eines Inkubators in unmittelbarem Zusammenhang mit den Transfer-, Lehr- und Forschungsschwerpunkten der Fachbereiche der Hochschulen stehen.

Das für Hochschulen zuständige Referat im Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt wird beteiligt.

4.2 Die Einrichtung und Nutzung der Inkubatoren muss eindeutig von gegebenenfalls bereits bestehenden anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Hochschule abgegrenzt sein. Es werden nur Maßnahmen und Aktivitäten gefördert, die neben dem bereits vorhandenen Lehrangebot der Hochschulen im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags durchgeführt werden. Die zugewiesenen Mittel dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwendet werden (nichtwirtschaftliche Tätigkeiten). Es sollen keine Strukturen geschaffen werden, welche mit privaten Bildungseinrichtungen in Konkurrenz stehen.

4.3 Die Hochschulen stellen die Inkubatoren den Teilnehmern als Nutzer kostenfrei zur Verfügung. An der Auswahl der Teilnehmer sind die Hochschulgründernetzwerke oder die Existenzgründungsbeauftragten der Hochschulen zu beteiligen. Mit der Antragstellung sind Auswahlkriterien für den Eintritt in den Inkubator durch die Hochschulen festzulegen.

Die Hochschulen sind verpflichtet, die vom Teilnehmer während des Zweckbindungszeitraumes im Inkubator erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse zeitnah zu veröffentlichen.

Mit den Teilnehmern sind Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. In diesen sind individuelle Zielvorgaben und die Nutzungsdauer zu vereinbaren.

4.4 Die fachbezogene Unterstützung durch Betreuungspersonal ist durch die Hochschulen während der Laufzeit des Inkubators zu gewährleisten. Für die Betreuung sind Personalausgaben in einem Umfang von 20 Stunden je Woche förderfähig.

4.5 Für die nach Nummer 5.2 a) und b) geförderten Wirtschaftsgüter beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Hochschule. Die beschafften Gegenstände haben innerhalb dieses Zeitraums im Inkubator zu verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Gegenstände ersetzt. Die zu ersetzenden Gegenstände sind nicht erneut förderfähig. Während des Zweckbindungszeitraumes haben die Hochschulen die zweckbestimmte Nutzung des Inkubators sicherzustellen und den Inkubator zu betreiben.

4.6 Zuweisungen nach diesen Fördergrundsätzen sind neben einer Förderung durch Programme mit vergleichbarer inhaltlicher Zielsetzung und denselben vorhabenbezogenen förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen. Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung zu erklären, dass für das beantragte Vorhaben keine anderen als die im Antrag angegebenen Finanzierungsquellen erschlossen werden konnten. Die Mitfinanzierung Dritter bei der Einrichtung und Betreuung der Inkubatoren gemäß Nummer 2.1 ist durch die Antragsteller mit ihrem Verwendungszweck auszuweisen.

4.7 Die Vorhaben können eine Laufzeit von maximal 36 Monaten haben.

5. Förderfähige Ausgaben und Höhe der Zuweisung

5.1 Die Zuweisung erfolgt vorhabenbezogen und beträgt maximal 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von

- a) maximal 700 000 Euro für Vorhaben zur Einrichtung von Inkubatoren und
- b) maximal 300 000 Euro für Vorhaben für die ergänzende Einrichtung von bereits bestehenden Inkubatoren.

5.2 Förderfähig sind nur Ausgaben, die bei der Hochschule erst durch die Einrichtung oder die ergänzende Einrichtung der Inkubatoren ausgelöst werden und somit zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb der Hochschule anfallen:

- a) Ausgaben für die Einrichtung oder die ergänzende Einrichtung der Inkubatoren z. B. mit gründungsbezogener Infrastruktur und Ausstattung für Gründerräume, Werkstätten, Labore, kleinere Pilot- /Versuchsanlagen, technischer Service,
- b) Ausgaben für kleinere bauliche und funktionelle Gestaltungs- und Anpassungsmaßnahmen, wie z.B. Anschlüsse für Medien, sonstiges Zubehör etc., sofern diese für das Betreiben des Inkubators notwendig sind; für diese wird die Förderhöhe auf höchstens 5 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt,
- c) Personalausgaben für die fachbezogene Unterstützung durch Betreuungspersonal nach Nummer 4.4,
- d) Sachausgaben (z. B. Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit),
- e) Rummiete, die dem Bereich des Inkubators direkt zuzuordnen ist und
- f) Betriebskosten (z. B. Heizung, Wasser, Strom), die den Inkubatoren direkt zuzuordnen sind.

5.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen einschließlich Renovierung und Instandsetzung,

- b) Kauf, Erwerb oder Anschaffung von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken,
- c) erstattungsfähige Mehrwertsteuern und
- d) Sollzinsen.

5.4 Die Förderung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Antragsstellung erfolgt auf schriftlichem Weg vor Beginn des zu fördernden Vorhabens an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die für die Antragsteller auch beratend tätig ist.

6.1.2 Mit der Antragsstellung ist eine Einverständniserklärung vorzulegen, dass die im Antrag auf Gewährung der Förderung gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung bei der vorgangsbearbeitenden Stelle verarbeitet werden und alle Daten die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der EU übermittelt und von diesen erfasst und verarbeitet werden können.

6.1.3 Die Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen haben mit der Antragsstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

Das für Hochschulen zuständige Referat im Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt die Zusätzlichkeit der beantragten Ausgaben für das jeweilige Vorhaben.

6.1.4 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt prüft in Abstimmung mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Es können unter Würdigung des Gesamtvorhabens und Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Kürzungen der beantragten Mittel vorgenommen und vom Antragsteller Konzeptänderungen verlangt werden.

6.1.5 Mit der Antragstellung im Rahmen der Förderung von ego.-Inkubator ist insbesondere auf folgende Anforderungen detailliert einzugehen:

- a) die Nachhaltigkeit des Vorhabens (Verankerung der Inkubatoren an den Hochschulen und Einbringung in die Transferstrategie, Erhöhung der jeweiligen Gründerquote),
- b) der Grad der Vernetzung mit den anderen Fachbereichen der Hochschule und/oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Gründernetzwerken und anderen Gründerunterstützern,
- c) die Art und Weise der fachlichen Betreuung,
- d) das Ausmaß der Praxisorientierung des Vorhabens,
- e) die Ausrichtung der Maßnahmen auf die jeweilige Zielgruppe,
- f) die Art und Weise der Qualitätssicherung,
- g) die Verzahnung mit anderen Fördermaßnahmen zugunsten innovativer Unternehmensgründungen in Sachsen-Anhalt.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Die Zuweisung erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, namens und im Auftrag des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. Mit der Zuweisung werden neben den Haushaltsmitteln auch die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre erteilt, wobei die Mittelplanung für die gesamte Laufzeit des Vorhabens in Form eines verbindlichen Finanzierungsplans dargestellt wird. Die weiteren Mittelzuweisungen für die jeweiligen Haushaltsjahre erfolgen vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel jährlich an die Hochschulen.

6.2.2 Vor Inanspruchnahme der Mittel ist durch die Hochschule ein Auszahlungsantrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Die Auszahlungsanträge müssen die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

6.2.3 Die tatsächliche Zahlung/Mittelbereitstellung an die Hochschulen erfolgt nachschüssig durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Mit der Mittelabforderung sind für den Bereich ego.-Inkubator für sämtliche abgeforderte Mittel Belege in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen beizufügen.

6.3 Verfahren über die Verwendung der Mittel

6.3.1 Der Zwischennachweis zum Jahresende ist spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres sowie der Bericht über die Verwendung der Mittel zum Ende des Vorhabens spätestens bis Ende des Förderzeitraums bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

6.3.2 Die Prüfung der Mittelverwendung erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das für Wissenschaft und Wirtschaft zuständige Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der zugewiesenen Mittel jederzeit beim Empfänger der Zuweisung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

7.2 Aufbewahrungsfrist

Sämtliche vorhabenrelevante Unterlagen (Originalbelege, gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente, mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern) sind mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren.

Aus EU-rechtlichen Gründen kann die Aufbewahrungsfrist verändert werden.

Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist mit Vorlage des Nachweises über die Verwendung der Mittel mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen. Pflichten zur Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Auflage nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist die rechtliche Auflösung bzw. Strukturveränderung des Zuweisungsempfängers beschlossen, ist dies unverzüglich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, dass die Aufbewahrung der Belege ggf. deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum En-

de der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; anderenfalls sind die Belege vollständig an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu übergeben.

7.3 Information und Publizität

Durch den Zuweisungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuweisung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuweisungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1301/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Fördergrundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 20.07.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.